



Wählervereinigung Leipzig (FREIE WÄHLER) e.V.

Merkblatt: Steuerliche Behandlung von Geldzuwendungen an die Wählervereinigung Leipzig

Das vorliegende Merkblatt informiert Sie darüber, wie eine Geldzuwendung – hierunter fallen Mitgliedsbeiträge und Spenden – an die Wählervereinigung Leipzig (Freie Wähler) e.V. steuerlich zu behandeln ist.

1. Zuwendungen an Wählervereinigungen sind genauso wie Zuwendungen an politische Parteien gemäß § 34g EStG (Einkommensteuergesetz) steuerlich begünstigt. 50% des an die Wählervereinigung gezahlten Betrages können direkt von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden, höchstens jedoch 825,- € pro Kalenderjahr. Dieser Höchstbetrag ist bei einer Zuwendung von 1.650,- € erreicht. Bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten gemäß § 26b EStG beträgt der Höchstbetrag 1.650,- € (erreicht bei einer Zuwendung von 3.300,- €).
2. Bei Zuwendungen an Wählervereinigungen, die einen Betrag von 1.650,- € (bzw. bei Zusammenveranlagung: 3.300,- €) pro Kalenderjahr übersteigen, ist es nicht möglich, den übersteigenden Teil als Sonderausgabe gemäß § 10b Abs. 2 EStG steuerlich geltend zu machen. Dieses Steuerprivileg gilt – wie der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 20.03.2017 (X R 55/14, BFHE 258, 20 = BStBl. 2017 II, 1122) klargestellt hat – nur für Zuwendungen an politische Parteien, nicht hingegen für Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen.
3. Steuerlich absetzbar sind nur Geldzuwendungen, die von natürlichen Personen geleistet werden. Juristische Personen (Unternehmen) können Zuwendungen an Wählervereinigungen hingegen steuerlich nicht als geltend machen. Das ergibt sich aus § 4 Abs. 6 EStG, der festlegt, dass Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke keine Betriebsausgaben sind. Auch Zuwendungen juristischer Personen an politische Parteien sind nicht steuerbegünstigt, so dass Wählervereinigungen und Parteien gleichbehandelt werden.

Leipzig, den 2. April 2019
gez. Dr. Andreas Klemm